

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörende
Ausschußmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich
tätige Personen in der Stadt Bad Bevensen i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom
04.03.2010**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 18. Oktober 2001 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bad Bevensen beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalles und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstaussfalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

**§ 2
Verdienstaussfall, Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschußmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, ist in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats oder der ehrenamtlichen Tätigkeit zu gewähren. Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstaussfall, so wird Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag gewährt. Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach Satz 1 entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sofern die Voraussetzungen des § 7 vorliegen. Sind sie zugleich auch Kreistagsabgeordnete und/oder Mitglieder im Rat der Samtgemeinde Bevensen, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 in jeder Wahlperiode nur einmal.

- (4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer unbezahlten Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis zu 5,00 € erhalten. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muß im Einzelfall nachgewiesen werden.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Der Bezug dieses Pauschalstundensatzes ist ausgeschlossen, wenn die Kosten der Beschäftigung einer Hilfskraft als Verdienstausschlag geltend gemacht wird.
- (6) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr und sonntags von 7.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (7) Verdienstausschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
1. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt Bad Bevensen konstituiert worden sind (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Beiräte etc.);
 2. Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen;
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters;
 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Stadt Bad Bevensen entsandt worden ist, wenn der Verdienstausschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 5. Veranstaltungen, die vom Rat, vom Verwaltungsausschuß oder den zuständigen Gremien genehmigt oder beschlossen worden sind.
- (8) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlaß, die Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstausschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstausschlages nicht, wenn bereits eine Verdienstausschlagpauschale festgesetzt worden ist.
- (9) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der bzw. dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen.
- (10) Der Anspruch auf Verdienstausschlag wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlaß folgenden Kalendermonats fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 7), der Fahrkosten (§ 9) und etwaiger Reisekosten (§ 10) abgegolten.
- (2) Die Ansprüche einer Ratsfrau/eines Ratsherrn nach dieser Satzung sind ausgeschlossen, wenn ein Tatbestand der §§ 37 oder 38 NGO erfüllt ist.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn die anspruchsbegründende Tätigkeit nur für einen Teil des Monats ausgeübt wird. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt sie für die hierüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter die volle Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.
- (4) Die Sitzungsgelder sind nachträglich zum Ende eines Kalendermonats zu zahlen. Das gleiche gilt für den nachgewiesenen Verdienstausschlag, für die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die nichtpauschalierten Fahrkosten.
- (5) Für Fahrkostenentschädigung, die als monatliche Pauschale gezahlt wird, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 4 Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung von 86,00 € und zusätzlich für die Nutzung des Ratsinformationssystems 25,00 € monatlich.
- (2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister 458,00 €
 - b) an die 1. stellv. Bürgermeisterin bzw. den 1. stellv. Bürgermeister 178,00 €
 - c) an die 2. stellv. Bürgermeisterin bzw. den 2. stellv. Bürgermeister 86,00 €
 - d) an die sonstigen dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses 86,00 €
- (3) Neben den Beträgen nach Abs. 1 und 2 wird monatlich an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) wenn die Fraktion bzw. Gruppe nicht mehr als 5 Mitglieder hat 120,00 €
 - b) wenn die Fraktion bzw. Gruppe mehr als 5 Mitglieder hat 150,00 €

§ 5

Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung als ausschließliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, gleich welcher Art, dürfen höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Stadtdirektorin/den Stadtdirektor und die stellvertretende Stadtdirektorin/den stellvertretenden Stadtdirektor

- (1) Die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor erhält als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter der Stadt Bad Bevensen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 281,00 €.
- (2) Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Stadtdirektorin/des Stadtdirektors erhält als Ehrenbeamtin/als Ehrenbeamter der Stadt Bad Bevensen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 133,00 €.
- (3) Fahrkostenersatz und Reisekosten richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die jeweiligen Kraftfahrzeuge werden als privateigene Kraftfahrzeuge im Sinne des Bundesreisekostengesetzes und der Landesbestimmungen anerkannt.

§ 7

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 4 bis 6 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, daß der Ratsfrau/dem Ratsherren, dem nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglied, der Ehrenbeamtin/dem Ehrenbeamten oder der anderen ehrenamtlich tätigen Person für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen entstehen, daß sie/er/es infolge ihrer/seiner Mandatstätigkeit bzw. ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen muß. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 8,00 € je Stunde.

§ 8

Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

- (1) Für die Stadt Bad Bevensen ehrenamtlich tätige Personen, die bei den Regelungen dieser Satzung über Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nicht erfaßt sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder Satzungsrecht nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Höhe der Auslagen kann nur erstattet werden, wenn die vorherige Zustimmung der Stadt Bad Bevensen gegeben worden ist.

§ 9 Fahrtkosten

- (1) Für die Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Bad Bevensen werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:
- | | |
|--|---------|
| a) an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister | 61,00 € |
| b) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die sonstigen dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 36,00 € |
| c) an die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren | 26,00 € |
- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten als Durchschnittssätze je Sitzung 4,00 € Fahrtkosten.

§ 10 Reisekosten

- (1) Bei einer von einer Ratsfrau/einem Ratsherrn, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglied oder einer ehrenamtlich tätigen Person, die keine Aufwandsentschädigung erhält, außerhalb des Gebietes der Stadt Bad Bevensen durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung gewährt. Sie bemißt sich nach den den Ehrenbeamten zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Verwaltungsausschusses. § 66 NGO ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Bad Bevensen vom 14. Juni 1982 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04. Juni 1998 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 18. Oktober 2001

STADT BAD BEVENSEN

Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Heinemeyer)